

Zeitschrift "Deutsche Rentenversicherung"

Ausgabe 3/2012

Zeitschrift "Deutsche Rentenversicherung" Ausgabe 3/2012.....	1
Beitrag 1:.....	1
Reformen in Europa für erwerbsunfähige Personen im Rechtsvergleich – Entwicklungen und Aktivierungsbeispiele	1
Beitrag 2:.....	1
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit – Die Bestätigung der „Summierungsrechtsprechung“ durch das Bundessozialgericht –	1
Beitrag 4:.....	3
Beitrag 5:.....	4

Beitrag 1:

Reformen in Europa für erwerbsunfähige Personen im Rechtsvergleich – Entwicklungen und Aktivierungsbeispiele

von: Professorin Dr. Stamatia Devetzi, Osnabrück

Inhalt: Der Aufsatz geht auf kürzlich durchgeführte Reformen auf dem Gebiet der Erwerbsunfähigkeitsrenten ein. Auf der Suche nach grundlegenden Veränderungen werden vier europäische Länder, die ihre Systeme umfassend reformiert haben, rechtsvergleichend untersucht: Deutschland, Vereinigtes Königreich, die Niederlande sowie Schweden. Zunächst wird auf die Gründe, Hintergründe und die Umsetzung der Reformen eingegangen. Sodann wird die Frage behandelt, ob sich eine grundlegende Struktur der Reformen identifizieren lässt. Eine zentrale Rolle spielte bei allen Reformen das Konzept der „Aktivierung“. Ein gemeinsamer Schwerpunkt stellte die Konzentration auf die „Fähigkeit“ und nicht die „Unfähigkeit“ einer Person dar; der Blick wird somit darauf gerichtet, was die betroffenen Menschen leisten können. Auch die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt stand im Fokus der Reformen. Insgesamt kann mithin – trotz einiger Unterschiede im Detail – eine deutliche Tendenz zur „Aktivierung“ von Erwerbsgeminderten festgestellt werden.

Beitrag 2:

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit – Die Bestätigung der „Summierungsrechtsprechung“ durch das Bundessozialgericht –

von: Sylvia Dünn, Berlin / Manuela Vogel, Berlin

Inhalt:

Anknüpfungspunkt für die Gewährung einer Erwerbsminderungsrente ist in der gesetzlichen Rentenversicherung seit der Reform 2001 das verbliebene individuelle Leistungsvermögen „unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts“. Dabei erfasst der Begriff „allgemeiner Arbeitsmarkt“ alle denkbaren selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeiten, für die Angebot und Nachfrage bestehen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu dem vor der Reform 2001 geltenden Recht der Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit¹ konnte die Erwerbsfähigkeit zu verneinen sein, wenn das Leistungsvermögen quantitativ zwar nicht begrenzt war, wenn aber bestimmte qualitative Leistungseinschränkungen vorlagen. Das BSG hat die Fälle unter die Begriffe „Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen“ und „schwere spezifische Leistungsbehinderung“ gefasst. Lagen diese Voraussetzungen vor, konnte eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nur versagt werden, wenn der Rentenversicherungsträger dem Versicherten zumindest eine seinem Leistungsvermögen entsprechende Verweisungstätigkeit konkret benennen konnte. Außerdem hat das BSG in der grundlegenden Entscheidung aus 1996² sogenannte Katalogfälle definiert. Auch dabei handelt es sich um Fallgestaltungen, in denen der Zugang zum Arbeitsmarkt trotz eines vollschichtigen Leistungsvermögens verschlossen sein kann.³

In der Rechtsprechung und in der wissenschaftlichen Literatur war umstritten, ob die „Summierungsrechtsprechung“ des BSG, das heißt die Rechtsprechung zur Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen, zur schweren spezifischen Leistungsbehinderung und zu den sogenannten Katalogfällen, auch für Ansprüche auf Renten wegen Erwerbsminderung nach dem seit 2001 geltenden Recht anzuwenden war. In den Entscheidungen vom 19. Oktober 2011⁴ und vom 9. Mai 2012⁵ hat das BSG nun bestätigt, dass die „Summierungsrechtsprechung“ auch für das neue Recht gilt.

¹ Grundlegend: BSG, Beschluss des Großen Senats vom 19. Dezember.

² BSGE 80, 24.

³ Näheres siehe Abschnitt II Ziffer 4.

⁴ B 13 R 78/09 R.

⁵ B 5 R 68/11 R.

Beitrag 3

Sozialindikatoren zur Situation der 65-Jährigen und Älteren sowie zu den Alterssicherungssystemen im EU-Vergleich – Grundlagen, Datenquellen und Ergebnisse –

von: Ulrich Bieber, Linz am Rhein / Dr. Michael Stegmann, Würzburg

Inhalt:

Der Beitrag beschreibt die derzeit für EU-Vergleiche vorhandenen Indikatoren, die die Situation der Senioren und der Alterssicherungssysteme in den Mitgliedstaaten der EU fokussieren, und berichtet über Datenquellen und Ergebnisse.

Die Entwicklung von Sozialindikatoren geht bis in die 60er-Jahre zurück. Im sozialpolitischen Kontext haben Sozialindikatoren aber besonders im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung seit Ende der 1990er-Jahre verstärkte Beachtung erfahren. Auch im Bereich der Alterssicherung verspricht man sich viel von der Betrachtung von Zeitreihen unterschiedlicher statistischer Kennziffern. Über die Definition messbarer Ziele möchten Mitgliedstaaten und EU-Kommission einen Austausch zwischen den Mitgliedstaaten befördern und sozialpolitische Prozesse

Beitrag 4:

Die aktuellen Herausforderungen der europäischen Sozialrechtskoordinierung¹

von: Matthias Hauschild, Berlin

Inhalt: Die Modernisierung des europäischen Koordinierungsrechts ist ein Prozess, der auch nach 13 Jahren² noch nicht abgeschlossen ist. Die Gründe dafür sind vielfältig:

koordinieren. In diesem Zusammenhang wurde die statistische Infrastruktur für Indikatoren, die auch über die sozio-ökonomische Situation der 65-Jährigen und Älteren in Deutschland und in den anderen Mitgliedstaaten berichten, erheblich ausgeweitet. Hauptsächliche Datenquelle ist die amtliche Erhebung „Leben in Europa“ (EU-SILC): Eine Stichprobenbefragung für die Bereiche Einkommen, Lebensbedingungen und Aspekte, die im Zusammenhang mit Armut diskutiert werden. Auch die Ziele der EU2020-Strategie sind eng verbunden mit einer Indikatorenauswahl. Das Ziel der Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung wird dabei auch in Bezug zum älteren Bevölkerungsteil der EU und zum Beitrag der Rentensysteme diskutiert.

Insgesamt belegen die Indikatoren ein vergleichsweise positives Bild für die Alterssicherung in Deutschland. Die ambitionierte Rolle, die den Sozialindikatoren auf EU-Ebene zugeschrieben wurde, wird jedoch relativiert. Sie sind zwar eine wichtige Informationsquelle und können grobe Orientierung geben, bei näherer Betrachtung zeigen sie allerdings auch deutliche Schwächen.

Die Entwicklung von Sozialindikatoren geht bis in die 60er-Jahre zurück. Im sozialpolitischen Kontext haben Sozialindikatoren aber besonders im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung seit Ende der 1990er-Jahre verstärkte Beachtung erfahren. Auch im Bereich der Alterssicherung verspricht man sich viel von der Betrachtung von Zeitreihen unterschiedlicher statistischer Kennziffern. Über die Definition messbarer Ziele möchten Mitgliedstaaten und EU-Kommission einen Austausch zwischen den Mitgliedstaaten befördern und sozialpolitische Prozesse koordinieren. In diesem Zusammenhang wurde die statistische Infrastruktur für Indikatoren, die auch über die sozio-ökonomische Situation der 65-Jährigen und Älteren in Deutschland und in den anderen Mitgliedstaaten berichten, erheblich ausgeweitet. Hauptsächliche Datenquelle ist die amtliche Erhebung „Leben in Europa“ (EU-SILC): Eine Stichprobenbefragung für die Bereiche Einkommen, Lebensbedingungen und Aspekte, die im Zusammenhang mit Armut diskutiert werden. Auch die Ziele der EU2020-Strategie sind eng verbunden mit einer Indikatorenauswahl. Das Ziel der Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung wird dabei auch in Bezug zum älteren Bevölkerungsteil der EU und zum Beitrag der Rentensysteme diskutiert.

Insgesamt belegen die Indikatoren ein vergleichsweise positives Bild für die Alterssicherung in Deutschland. Die ambitionierte Rolle, die den Sozialindikatoren auf EU-Ebene zugeschrieben wurde, wird jedoch relativiert. Sie sind zwar eine wichtige Informationsquelle und können grobe Orientierung geben, bei näherer Betrachtung zeigen sie allerdings auch deutliche Schwächen.

¹ Bei den Ausführungen handelt es sich um eine überarbeitete und aktualisierte Fassung eines Vortrages im Rahmen der Regionalkonferenz der hessischen Rentenberater/innen am 5.5.2012 in Frankfurt am Main.

zunächst lagen dem Ganzen zwei sehr lange und aufwendige Gesetzgebungsverfahren für die entsprechende Verordnung und deren Durchführungsbestimmungen zugrunde. Wechselnde Präsidentschaften und das vor dem Lissabonner Vertrag noch geltende Einstimmigkeitsprinzip seien hier als Ursache genannt. Daneben gilt es zu bedenken, dass Sozialrechtskoordinierung als ein Baustein der europäischen Integration auch außerhalb der Europäischen Union, nämlich durch die EWR-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen) und die Schweiz angewendet wird und jede Änderung auch durch diese Länder gesondert zu ratifizieren ist. Vergleichbares gilt für die begleitende sogenannte Drittstaatsverordnung, die die Koordinierung auch auf Nicht-Unionsbürger ausdehnt. Schließlich hat man sich mit dem Auftrag, Informationen, die zur Leistungsfeststellung nach den Verordnungen benötigt werden, künftig nur noch elektronisch zwischen den Trägern auszutauschen, ein besonders ehrgeiziges Ziel gesetzt, dessen abschließende Realisierung heute noch nicht abzusehen ist. Nichtsdestotrotz hat die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im Tagesgeschäft weitgehend abgelöst. Die Ausführungen stellen eine Bestandsaufnahme der aktuellen Herausforderungen der europäischen Neuregelungen dar.

Beitrag 5:

Alterssicherung in der aktuellen Schulden-, Währungs- und Finanzmarktkrise – EISS-Workshop in Erkner –

von: Professor Dr. Dr. h. c. Eberhard Eichenhofer, Jena

Inhalt: Tagungsbericht